

Rechtsschutzversicherung: Nachmeldefrist ist Risikoausschluss und keine Obliegenheit

Mit Urteil vom 24.08.2022 stellte der OGH klar, dass die in vielen Rechtsschutzversicherungsverträgen enthaltene zeitliche Ausschlussfrist für nach Vertragsende gemeldete, aber während der Vertragslaufzeit eingetretene Versicherungsfälle einen zulässigen Risikoausschluss darstellt und nicht etwa eine bloße Obliegenheit. Als solcher sei dieser in seiner verfahrensgegenständlichen Formulierung auch nicht iSd § 864a ABGB überraschend.

SACHVERHALT

Das gegenständliche Verfahren betrifft die Rechtsschutzdeckung in Zusammenhang mit einem ärztlichen Kunstfehler zu Lasten eines Versicherten.

Im April 2016 erlitt eine mitversicherte Minderjährige einen Krampfanfall, dessen notärztliche Versorgung und Behandlung in der Krankenanstalt nicht *lege artis* durchgeführt wurde. Folge war ein schwerer Sauerstoffmangel mit weiteren gravierenden gesundheitlichen Folgen. Der Vater der Patientin wandte sich im Mai 2018 an die Patientenvertretung, die daraufhin mit dem Träger der Krankenanstalt korrespondierte. Nachdem die Patientenvertretung kindermedizinische Gutachten eingeholt hatte, gab die Krankenanstalt Verjährungsverzichte ab und erkannte schlussendlich jedenfalls einen Teil der Haftung dem Grunde nach an.

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs bei der Patientenvertretung, welches zwischen Ende des Jahres 2019 und Juni 2020 stattfand, fragte ein juristischer Mitarbeiter der Vertretung den Versicherungsnehmer und Vater der Patientin, ob eine Rechtsschutzversicherung bestünde. Rechtsvertretungskosten waren bis hierhin nicht angefallen. Der Versicherungsnehmer wandte sich anschließend an dessen aktuelle Rechtsschutzversicherung und erkundigte sich im Zuge der Beratung betreffend einen anderen Schaden beiläufig nach einer Deckung für den gegenständlichen Schadenfall (ärztliche Fehlbehandlung zulasten seiner Tochter). Der aktuelle Versicherer teilte dazu mit, dass der Schaden vorvertraglich sei. Trotz dieses Hinweises unterblieb eine Meldung beim vorangehenden Rechtsschutzversicherer, der späteren Beklagten – bei letzterer hatte bis 01.10.2017 aufrecht Deckung bestanden, wobei hierauf nahtlos eine Rechtsschutzdeckung beim Folgeversicherer folgte.

SCHLAGWÖRTER

Ausschlussfrist
Rechtsschutzversicherung
Meldeobliegenheit
Risikoausschluss

Tatsächlich erfolgte eine Deckungsanfrage beim damaligen Versicherer erst am 12.01.2021 – also mehr als 18 Monate nach dem Gespräch mit dem Folgeversicherer. Ersterer lehnte die Deckung wegen Versäumnis der vertraglich vorgesehenen, zweijährigen Nachmeldefrist ab und verwies dabei konkret auf Artikel 3.3. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2014):

„Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht kein Versicherungsschutz. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Deckungsanspruch nach Kenntnis des Versicherungsfalles im Sinne des § 33 VersVG unverzüglich geltend macht.“

Die fehlbehandelte Minderjährige sowie deren Eltern haben daraufhin Deckungsklage eingereicht und unter anderem vorgebracht, dass es sich bei der Nachmeldefrist nicht um einen Risikoausschluss, sondern um eine



VERFASSER

JAN PHILIPP MEYER
Partner, Rechtsanwalt
(Österreich, Deutschland)

T +43 1 36 16 001
jan.meyer@shm.at



VERFASSERIN

KERSTIN MACH
Rechtsanwaltsanwältin

T +43 1 36 16 001
kerstin.mach@shm.at

Obliegenheit handle, weshalb die Relevanz ihres Verhaltens an § 6 VersVG zu messen sei. Ihnen sei insofern insbesondere keine grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar, weshalb sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit stützen könne. Zudem stehe ihnen der Kausalitätsgegenbeweis offen: Die Kosten zur Anspruchsdurchsetzung gegen das behandelnde Spital wären ihrer Ansicht nach auch bei rechtzeitiger Meldung in gleicher Weise und Höhe angefallen.

ENTSCHEIDUNG

Der OGH kam zu dem Ergebnis, dass Art 3.3. ARB 2014 einen zulässigen Risikoausschluss darstellt, da nach dieser Bestimmung zunächst unbemerkt gebliebene Versicherungsfälle auch bei bereits abgelaufener, rein objektiv begrenzter Nachmeldefrist noch unverzüglich gemeldet werden können.

Mit einem Risikoausschluss begrenzt der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ohne dass es dabei auf ein schuldhaftes, pflichtwidriges Verhalten des Versicherungsnehmers ankäme.¹ Der Zweck von Ausschlussfristen in Versicherungsbedingungen liegt in der Herstellung von möglichst rascher Rechtssicherheit und Rechtsfrieden, also darin, den verspätet in Anspruch genommenen Versicherer vor Beweisschwierigkeiten infolge Zeitablaufs zu schützen und eine alsbaldige Klärung der Ansprüche herbeizuführen.² Es soll damit eine Ab- und Ausgrenzung schwer aufklärbarer und unübersehbarer (Spät-)Schäden bewirkt werden.³

Nach der Rechtsprechung ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf des Vertrags und darüber hinaus nach Ablauf einer allfälligen im Vertrag vorgesehenen Ausschlussfrist grundsätzlich gehalten, den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und nicht mit der Anspruchsverfolgung zu zögern oder zuzuwarten, bis sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen.⁴ Andernfalls hätte er es nämlich durch das Zuwarten mit der Anspruchserhebung in der Hand, die in der Ausschlussklausel vereinbarte Nachhaftungsfrist nach Belieben hinauszuschieben, was mit dem Zweck einer Ausschlussklausel unvereinbar ist.⁵

Wenn der Versicherungsnehmer aber erst innerhalb einer mit der Zweijahresfrist gemäß Art 3.3. ARB 2014 vergleichbaren Nachmeldefrist vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt, geht die Rechtsprechung zu seinen Gunsten wie bei aufrehtem Versicherungsvertrag davon aus, dass die jeweils (fallkonkret in Art 8.1.1. ARB 2014) vereinbarte Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige des Versicherungsfalls erst dann entsteht, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung soweit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss, also wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen.⁶

Der OGH führte dazu aus, dass der Versicherungsnehmer spätestens Mitte 2019 Kenntnis vom Versicherungsfall hatte und zwischen Ende des Jahres 2019 und Mitte 2020 den Versicherungsfall seiner derzeitigen Rechtsschutzversicherung meldete, die wegen Vorvertraglichkeit den Versicherungsschutz ablehnte.

Die Kläger hätten – so bestätigt durch den OGH – daraus schließen müssen, dass eine Deckung nur durch die beklagte Versicherung, bei der sie davor rechtsschutzversichert waren, in Betracht komme. Eine mehr als sechs Monate verspätete Meldung sei keinesfalls unverzüglich iSd Art 3.3. zweiter Satz ARB 2014. Folglich greife der Risikoausschluss. Da es sich gerade nicht um eine bloße Obliegenheit handle, sei weder der Verschuldensgrad noch die Kausalität zu prüfen.

FAZIT

Bei Art. 3.3. ARB 2014 und sämtlichen vergleichbaren Nachmeldefristen handelt es sich um einen Risikoausschluss und nicht um eine bloße Obliegenheit.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist eine Meldung zwar noch möglich, dies jedoch ausschließlich bei unverzüglicher Meldung nach erstmaliger Kenntnis. Der Versicherungsnehmer darf also nicht mit der Anspruchsverfolgung zögern oder zuwarten bis sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen. Ansonsten, so der OGH, könne er durch das Zuwarten mit der Anspruchserhebung, die in der Ausschlussklausel vereinbarte Nachhaftungsfrist beliebig hinausschieben, was mit dem Zweck der Ausschlussklausel nicht vereinbar sei.

Relevanz hat die Entscheidung wohl auch für andere (Rechtsschutz-)Produkte, weil der OGH zwischen den Zeilen ausreichend deutlich betont hat, dass eine starre Nachmelde- bzw Ausschlussfrist im B2C-Kontext unwirksam sein kann. Es gibt insofern jedenfalls mehrere Rechtsschutz-Bedingungswerke auf dem österreichischen Markt, die eine Art 3.3 zweiter Satz ARB 2014 entsprechende Nachholmöglichkeit nicht vorsehen, also ausschließlich objektiv durch Zeitablauf begrenzt sind.

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 RIS-Justiz RS0080166.

2 RIS-Justiz RS0082216.

3 OGH, 24.11.2021, 7 Ob 148/21x.

4 OGH, 07.07.2022, 7 Ob 95/21b.

5 OGH, 26.01.2022, 7 Ob 31/20i.

6 OGH, 24.04.2020, 7 Ob 206/19y.